

**Nr. 184 Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge
– Neufassung**

Bonn, den 7. Oktober 1996
StV 13/36.25.60-04

Hiermit gebe ich nach Anhörung der obersten Landesbehörden den Wortlaut der Neufassung des Merkblattes für Winterdienstfahrzeuge bekannt. Er ersetzt den bisher geltenden Text, der im Verkehrsblatt 1974 S. 70 veröffentlichten, durch Verkehrsblattverlautbarung 1987 S. 787 geänderten Fassung.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Gruppe

Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge

Winterdienstfahrzeuge im Sinne dieses Merkblattes sind alle Schneeräumgeräte und Streufahrzeuge mit integrierter Räum- oder Streueinrichtung, die speziell für diesen Zweck gebaut wurden und die nur für einen solchen Einsatz verwendet werden können, sowie Fahrzeuge, die durch den wahlweisen Anbau von Schneeräum- oder Streueinrichtungen für diesen Einsatz umgebaut werden können.

1. Kennzeichnung

Winterdienstfahrzeuge müssen mit einer oder mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 StVZO ausgerüstet sein sowie eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30 710 haben. Zusätzlich ist als seitliche äußere Begrenzung eine weiß-rot-weiße Warnfahne (500 mm x 500 mm, waagerechte Streifen im Verhältnis 1:2:1) zulässig.

Für die Kennleuchten ist eine Sichtbarkeit horizontal in einem Winkelbereich von 360° erforderlich und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8° nach oben. Nach unten muß der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von nicht mehr als 20 m vom Fahrzeugumriß berühren. Bei Verwendung von mehreren Kennleuchten ist es ausreichend, wenn in dem vorgeschriebenen Bereich immer nur eine Leuchte sichtbar ist.

Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlußleuchten des Fahrzeugs hinausragen, und solche, deren äußerstes Ende mehr als 1000 mm über die Schlußleuchten des Fahrzeugs nach hinten hinausragen, müssen entsprechend § 53 b StVZO kenntlich gemacht werden.

Abweichend von § 53 b Abs. 3 StVZO kann die Kenntlichmachung bei Winterdienstanbaugeräten durch eine nach hinten wirkende Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30 710 erfolgen (Ausnahmegenehmigung kann befürwortet werden).

2. Beleuchtung

Scheinwerfer

Sind die nach § 50 Abs. 2 Satz 1 StVZO vorgeschriebenen Scheinwerfer durch eine Schneeräumeinrichtung auch nur teilweise verdeckt, müssen zusätzliche Scheinwerfer so hoch am Fahrzeug angebracht werden, daß die Fahrbahn sowohl in Transport- als auch in Arbeitsstellung der Schneeräumeinrichtung ausreichend beleuchtet werden kann. Es darf nur jeweils ein Paar Scheinwerfer einschaltbar sein (§ 50 Abs. 2 Satz 6 StVZO). Entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 1 StVZO dürfen die höher angebrachten Scheinwerfer nur dann eingeschaltet werden, wenn die unteren Scheinwerfer verdeckt sind.

Werden Scheinwerfer höher als 1000 mm über der Fahrbahn angebaut, so ist die Einstellung der Scheinwerfer für Abblendlicht nach § 50 Abs. 6 Satz 3 StVZO vorzunehmen, die der Scheinwerfer für Fernlicht nach § 50 Abs. 5 Nr. 3 StVZO. Gegebenenfalls müssen dazu die Scheinwerfer für Abblendlicht und die Scheinwerfer für Fernlicht unabhängig voneinander einstellbar sein. Die Einstellung ist bei unbeladenem Fahrzeug mit angebauten Arbeitsgeräten in Transportstellung vorzunehmen.

Arbeitsscheinwerfer

Die Anbringung von Arbeitsscheinwerfern ist nach § 52 Abs. 7 StVZO zulässig; sie dürfen nur während der eigentlichen Arbeitsleistung (z. B. Schneeräumen, Streuen) eingeschaltet sein und sind so anzubringen, daß andere Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Begrenzungsleuchten

Bei technischen Schwierigkeiten sind Anbauhöhen gemäß § 51 Abs. 3 StVZO bis 2100 mm zulässig. Bei Anbauhöhen über 2100 mm kann eine Ausnahme befürwortet werden.

Andere Beleuchtungseinrichtungen

Die anderen für Fahrzeuge dieser Art vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen müssen vorschriftsmäßig angebracht und ständig betriebsbereit sein. Sie dürfen nicht abnehmbar sein. Werden sie durch die Schneeräumeinrichtungen auch nur teilweise verdeckt, so müssen lichttechnische Einrichtungen gleicher Art angebracht werden, die ihre Funktion übernehmen.

3. **Besondere Anforderungen bei Seitenschneepflügen**
Bei Überbreite mit Seitenschneepflug ist dieser wie folgt zu kennzeichnen und zu beleuchten:
 - 3.1 Winterdienstfahrzeug mit Seitenschneepflug, welcher nicht mehr als 2,90 m über den eigentlichen Fahrzeugumriß hinausragt:
 - 3.1.1 **Arbeitsstellung**
Rückseite:
 - Schlußleuchte
 - roter nicht dreieckiger Rückstrahler
 - angestrahlte Sicherheitskennzeichnung (mind. 4 Normflächen) nach DIN 30 710
 - gelbe Blinkleuchte (Fahrtrichtungsanzeiger Kategorie 2)
 - Beleuchtung der Sicherheitskennzeichnung von hinten durch ArbeitsscheinwerferVorderseite:
 - Begrenzungsleuchte
 - weiß-rot-weiße Warnfahne (entspr. Ziff. 1)
 - 3.1.2 **Transportstellung**
Rückseite:
 - Schlußleuchte
 - roter nicht dreieckiger Rückstrahler
 - Sicherheitskennzeichnung (mind. 4 Normflächen) nach DIN 30 710, bei Anbringungsschwierigkeiten kann davon abgewichen werden
 - gelbe Blinkleuchte (Fahrtrichtungsanzeiger Kat. 2) muß unwirksam sein.Vorderseite:
 - Begrenzungsleuchte
 - weiß-rot-weiße Warnfahne (entspr. Ziff. 1)Alle Leuchten dürfen einen max. Abstand von 400 mm vom Fahrzeugumriß einschließlich Seitenschneepflug haben. Anstelle einer Schlußleuchte und Begrenzungsleuchte kann auch eine Umrißleuchte mit weißem Licht nach vorne und rotem Licht nach hinten verwendet werden.
 - 3.2 Winterdienstfahrzeug mit Seitenschneepflug, welcher mehr als 2,90 m über den eigentlichen Fahrzeugumriß hinausragt:
 - 3.2.1 **Arbeitsstellung**
Analog 3.1.1
Zusätzlich ist die gelbe Blinkleuchte (Fahrtrichtungsanzeiger Kat. 2) auf der Rückseite, etwa in der Mitte zwischen Außenkante des Fahrzeugs und der äußeren gelben Blinkleuchte, zu wiederholen.
 - 3.2.2 **Transportstellung**
Analog 3.1.2
 4. **Verkürzte Fahrbahnausleuchtung**
Die Geschwindigkeit ist u. a. den Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen und darf nur so hoch sein, daß innerhalb der übersehbaren Strecke an-
- gehalten werden kann (§ 3 StVO). Sie ist entsprechend zu verringern, wenn wegen der Höhe der Scheinwerfer für Abblendlicht die Fahrbahnausleuchtung verkürzt ist.
5. **Weitere Vorschriften**
Im übrigen gelten die Vorschriften der StVZO uneingeschränkt. Insbesondere gilt:
 - 5.1 **Beschaffenheit der Fahrzeuge und verkehrsfährende Fahrzeugteile (§§ 30, 30 c und 32)**
Die Schneeräum- oder Streueinrichtungen müssen so gebaut, beschaffen und so an den Fahrzeugen angebracht sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Dies gilt auch für Teile, die über das Fahrzeug seitlich hinausragen und für solche Teile, die nach Abbau der Schneeräum- oder Streueinrichtungen fest am Fahrzeug verbleiben.
Die Richtlinien über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind zu beachten.
 - 5.2 **Einrichtungen zum sicheren Führen der Fahrzeuge (§ 35 b)**
Die Schneeräum- oder Streueinrichtungen dürfen die sichere Führung des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen; für den Fahrzeugführer muß ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden sein.
 - 5.3 **Die amtlichen Kennzeichen (§ 60)**
Diese dürfen nicht verdeckt sein bzw. müssen wiederholt werden.
- (VkB1. 1996 S. 528)